

## **Reglement 2021**

für das Weiterbildungsprogramm

### **Certificate of Advanced Studies ETH in Digital Health (CAS ETH Digital Health)**

am Departement Management, Technologie und Ökonomie

vom 27. April 2021

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art 1. Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies ETH in Digital Health (CAS ETH Digital Health)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Management, Technologie und Ökonomie (D-MTEC) zugeordnet.

### **Art 2. Titel**

<sup>1</sup> Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:  
Certificate of Advanced Studies ETH in Digital Health (Abgekürzt: CAS ETH in Digital Health).

### **Art 3. Leitung des Weiterbildungsprogramms**

<sup>1</sup> Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-MTEC her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

<sup>2</sup> Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten, dem Programm-ManagerIn/der Programm-Managerin, sowie dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin zusammen.

<sup>3</sup> Der/die Delegierte sowie der/die stellvertretende Delegierte werden vom D-MTEC ernannt.

<sup>4</sup> Der Programm-Manager/die Programm-Managerin und der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin werden durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

**Art 4.** Kreditsystem, Unterrichtssprache

- <sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem
- <sup>2</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.
- <sup>3</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.
- <sup>4</sup> Sobald der CAS Kurs Teil des MAS in Digital Clinical Trial ist, werden die erworbenen ECTS auch in medizinischen Kreditpunkten dargestellt. Sowohl die ECT Punkte sowie die medizinischen Credits werden auf dem Diplom ersichtlich sein.
- <sup>5</sup> KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.
- <sup>6</sup> Das D-MTEC führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.
- <sup>7</sup> Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

**2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms**

**Art 5.** Zielgruppe und Inhalt

- <sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften, Management, der Medizin, Pharmazie oder anderen relevanten Studiengängen.
- <sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm setzt sich auf vier verschiedenen Modulen zusammen. Die Titel der Module lauten:

**Modul 1:** Introduction to Digital Health, 3 ECTS

**Modul 2:** Assessing Digital Health Interventions (Group Project 1), 4 ECTS

**Modul 3:** Designing a Digital Biomarker (Group Project 2), 4 ECTS

**Modul 4:** Designing a Just-in-time Adaptive Intervention (Group Project 3), 4 ECTS

**Art 6.** Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

- <sup>1</sup> Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen die vier angebotenen Module im Umfang von insgesamt 15 KP bestanden werden.
- <sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel 12 Monate / zwei Semester.
- <sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 1 Jahr. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Delegierte auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer semesterweise um maximal zwei weitere Jahre verlängern.

**Art 7.** Lerneinheiten, Leistungskontrolle

- <sup>1</sup> Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis<sup>2</sup> fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

---

<sup>2</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis<sup>3</sup> festgelegt.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

#### **Art 8.** Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

<sup>1</sup> KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

<sup>2</sup> Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Delegierten möglich.

#### **Art 9.** Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

### **3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung**

#### **Art 10.** Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

<sup>2</sup> Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich<sup>4</sup> zugelassen werden.

<sup>3</sup> Im Interesse der interdisziplinären Zusammensetzung des Kurses und eines höheren Lernpotenzials, behält sich die Leitung vor, die Berufsgruppe der Bewerber oder Bewerberinnen gemäss Art. 5 Abs. 1 als weiteres Auswahlkriterium einzubeziehen. Dies wird mit dem Ziel der Vertretung von möglichst vielen relevanten Berufsgruppen im Kurs gemacht und um eine unverhältnismässige Vertretung von einzelnen Berufsgruppen zu vermeiden.

<sup>4</sup> Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

<sup>5</sup> Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

<sup>6</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

---

<sup>3</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

<sup>4</sup> SR 414.134.1

**Art 11.** Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen, Exmatrikulation

- <sup>1</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.
- <sup>2</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich der School for Continuing Education ein.
- <sup>3</sup> Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation, der Einschreibung und der Exmatrikulation fest.
- <sup>4</sup> Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Prorektor/die Prorektorin für Weiterbildung der ETH Zürich begrenzt werden.

**Art 12.** Schulgeld und weitere Gebühren

- <sup>1</sup> Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>5</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Höhe des Kostenbeitrags wie auch die Höhe allfälliger Abmeldegebühren werden durch die Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

**Art 13.** Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 6 nicht mehr erreichen kann wegen:
  1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
  2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art 14.** Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>6</sup> anfechtbar.

**Art 15.** Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

**Art 16.** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

---

<sup>5</sup> SR 414.131.7

<sup>6</sup> SR 172.021